



Kennzeichnung von Eiern und Eierverpackungen

Informationen zur Kennzeichnung nach
Marktordnungsrecht und
Vermarktungsnormen

Inhalt

Kennzeichnung von Eiern und Verpackungen verstehen	4
Rechtliche Grundlagen	5
Erzeugerbetriebe für Eier	5
Packstellen	5
Haltungsformen von Legehennen	6
Qualitätsmerkmale von Eiern	8
Vermarktungsvorschriften in Abhängigkeit vom Alter des Eies	10
Öko-Kontrollstelle	11
Pflichtangaben auf dem Ei	12
Pflichtangaben auf den Verpackungen	14
Einzelhandel	14
Vorverpackte frische Eier im Einzelhandel	15
Vorverpackte frische Bio-Eier im Einzelhandel	16
Pflichtangaben beim Lose-Verkauf	18
Lose-Verkauf im Einzelhandel	19
Kennzeichnung von verpackten gekochten und gefärbten Eiern	20
Zuständigkeit und Kontaktdaten	22
Rechtsgrundlagen	23
Rechtsgrundlagen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO)	23
Verordnung (EU) Nr. 2023/2465	23
Verweise	24
Impressum	26

Kennzeichnung von Eiern und Verpackungen verstehen

In Nordrhein-Westfalen werden jährlich rund 1,45 Milliarden Eier in landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 3.000 Haltungsplätzen produziert. Diese Eier dürfen innerhalb der Europäischen Union nur vermarktet werden, wenn sie bestimmten Normen und den allgemeinen Vorschriften des Lebensmittelrechts entsprechen. Das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die vermarkteten Eier soll mit diesen Vorschriften, die mehr Transparenz schaffen, gestärkt werden.

Die Lebensmittelüberwachungsämter der Kreisordnungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) sind in NRW für die Umsetzung und Kontrolle der Kennzeichnung von Eiern und ihren Verpackungen auf Ebene des Einzelhandels zuständig. Das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE) überwacht die Einhaltung der Vorschriften in den Erzeugerbetrieben, Packstellen, Großhandelsbetrieben und Verteilzentren.¹

Diese Broschüre fasst die wesentlichen Kennzeichnungsvorschriften zusammen. Erzeugerbetriebe und Packstellen erhalten einen Überblick über die Rechtsgrundlagen. Verbraucherinnen und Verbraucher erfahren, wofür die Angaben auf Eiern und Verpackungen stehen und können so eine bewusste Kaufentscheidung treffen.

[Informationen des LAVE zum Thema Eier](#)



Rechtliche Grundlagen

Erzeugerbetriebe für Eier

Jeder Betrieb, der Legehennen hält, ist ein Erzeugerbetrieb für Eier. Dabei kann der Betrieb aus einem oder mehreren Ställen bestehen, die eine örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit bilden. Die Anzahl der Legehennen und die Vermarktungswege entscheiden darüber, ob der Betrieb registrierungspflichtig ist und für die weitere Vermarktung der Eier eine behördlich genehmigte Packstellenzulassung benötigt.

Packstellen

Packstellen sind marktrechtlich zugelassene Betriebe zum Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen von Eiern.²³ Diese Betriebe verfügen über geeignete Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen. Verkaufen sie mehr als ein Drittel des gesamten Eierumsatzes an Wiederverkäufer, müssen sie eine hygienerechtliche Zulassung haben.²⁴

Mit der amtlich vergebenen Packstellen-Kennnummer ist jeder Betrieb in der EU eindeutig zu identifizieren. Die ersten zwei Buchstaben geben das EU-Land an, in welchem die Eier verpackt wurden, zum Beispiel DE = Deutschland. Die nachfolgenden zwei Ziffern sind dem jeweiligen Bundesland zuzuordnen, 05 = NRW. Die letzten vier Ziffern (0123) sind die laufende Nummer der Packstelle.¹³ Die Packstellenummer muss auch auf jeder Verpackung angegeben sein.

Haltungsformen von Legehennen

Die Haltungsformen für Legehennen haben sich in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich verbessert, da seit dem 1. Januar 2012 die Haltung in konventionellen Käfigen in der Europäischen Union verboten ist. Aktuell gibt es in Deutschland vier verschiedene Arten der Legehennenhaltung:

Bodenhaltung

Die Bodenhaltung ist in Deutschland am weitesten verbreitet. Hier leben bis zu 6.000 Hennen in einem geschlossenen Stall. Auf einem Quadratmeter dürfen neun Hühner gehalten werden. Gibt es mehrere Ebenen im Stall, also zum Beispiel Sitzstangen, darf man je Quadratmeter 18 Hühner halten. Den Legehennen werden neben der eingestreuten Bodenfläche übereinander oder versetzt angebrachte Sitzstangen und/oder Ebenen angeboten, auf denen Versorgungseinrichtungen oder Legenester angebracht sein können.

Eine Sonderform der Bodenhaltung stellen sogenannte Volieren- oder Etagensysteme dar, bei denen Versorgungs-, Ruhe- und Nestbereiche auf einzelnen Etagen zu finden sind, während die Bodenfläche als Scharrraum eingerichtet ist. Bei allen Bodenhaltungsformen können zusätzlich Kalscharräume angegliedert werden, die von Legehennen als außen vorgelagerte Einstreufläche (sogenannter Wintergarten) genutzt werden können. Bei der Freilandhaltung muss den Tieren zusätzlich ein Auslauf angeboten werden, der sich an den Kalscharrraum anschließt und nicht überdacht sein darf.

Freilandhaltung

Legehennen in Freilandhaltung können tagsüber ihren Stall verlassen. Jedes Huhn muss draußen zusätzlich mindestens vier Quadratmeter Platz haben.

Ökologische Haltung

Legehennen in der ökologischen Haltung haben im Stall mehr Platz als Freilandhühner oder Tiere in Bodenhaltung. Es dürfen nur sechs Hennen pro Quadratmeter und nicht mehr als 3.000 Tiere in einem Stall gehalten werden.

Ausgestaltete Käfige / Kleingruppenhaltung

Der Bundesrat hat am 6. November 2015 beschlossen, dass die Haltung von Legehennen in sogenannten ausgestalteten Käfigen sowie in Systemen der sogenannten Kleingruppenhaltungen beendet werden soll. Die Haltung in ausgestalteten Käfigen, in denen die Hennen in ihren Käfigen ein Legenest, Einstreu und Sitzstangen haben, ist in Deutschland nicht mehr zulässig.

Bei der Kleingruppenhaltung stehen den Legehennen im Vergleich zur Käfighaltung unter anderem mehr Platz, ein Nest- und Einstreubereich sowie Sitzstangen zur Verfügung. Die Tiere werden etagenweise in kleinen Gruppen von etwa 65 Tieren gehalten werden. Für diese Haltungsform sieht die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eine Auslaufzeit für bestehende Betriebe bis Ende 2025 vor. Nur für besondere Härtefälle soll eine Verlängerung der Frist um bis zu maximal drei Jahren (bis 2028) möglich sein.

In Drittländern sind diese beiden Haltungsformen nach wie vor zulässig und die Eier können auch nach Deutschland importiert werden. Allerdings sind Eier aus Drittländern, solange es keine Gleichwertigkeitsbewertung der Europäischen Kommission gibt, mit „Nicht-EU-Norm“ als Haltungsform zu kennzeichnen. Aktuell (31.03.2025) liegt einzig für das Vereinigte Königreich eine Gleichwertigkeitsbewertung der Europäischen Kommission vor.²⁵

Qualitätsmerkmale von Eiern

Güteklasse A

- Schale und Kutikula: normal, sauber, unverletzt
- Luftkammer: Höhe nicht über sechs Millimeter, unbeweglich; „Extra“- Eier - nicht über vier Millimeter
- Eiklar: klar, durchsichtig von gallertartiger Konsistenz, frei von fremden Einlagerungen
- Dotter: beim Durchleuchten nur schattenhaft, ohne deutliche Umrisslinie sichtbar, beim Drehen des Eies nicht wesentlich von der zentralen Lage abweichend, frei von fremden Ein- oder Ablagerungen jeder Art
- Keim: nicht sichtbar entwickelt
- Geruch: frei von Fremdgeruch ¹⁰

Weitere Anforderungen an Eier der Güteklasse A

- Diese Eier sind mit dem Erzeugercode gekennzeichnet.
- Diese Eier dürfen weder gewaschen noch auf andere Weise gereinigt werden. (Einige EU-Länder haben Ausnahmen)
- Die Lagerung in künstlich unter fünf Grad Celsius gehaltenen Räumen ist nicht erlaubt.

Eine Ausnahme besteht für

- maximal 24-stündigen Transport unter fünf Grad Celsius
- den Einzelhandel; hier dürfen Eier der Klasse A unter fünf Grad Celsius bis zu 72 Stunden gelagert werden. ¹⁷

Güteklasse B

- Eier, die nicht oder nicht mehr die Qualitätskriterien der Klasse A aufweisen oder nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen nach Güte- und Gewichtsklasse sortiert wurden, werden in Klasse B eingestuft oder herabgestuft.
- Diese Eier dürfen nur an Betriebe der Nahrungsmittelindustrie- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden.
- Diese Eier werden mit dem Erzeugercode und/oder einer anderen Angabe gekennzeichnet.
- Die Kennzeichnung mit dem Erzeugercode ist nicht zwingend vorgeschrieben, wenn Knickeier oder verschmutzte Eier aus technischen Gründen nicht gekennzeichnet werden können. ¹¹

Gewichtsklassen

Eier der Güteklasse A werden nach folgenden Gewichtsklassen ¹² sortiert:

- Klasse XL = sehr groß ➔ 73 Gramm und drüber
- Klasse L = groß ➔ 63 Gramm bis unter 73 Gramm
- Klasse M = mittel ➔ 53 Gramm bis unter 63 Gramm
- Klasse S = klein ➔ unter 53 Gramm

Werden Eier der Güteklasse A von verschiedenen Gewichtsklassen in einer Packung verpackt, so wird nicht die Gewichtsklasse, sondern das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm angegeben mit dem Hinweis „Eier verschiedener Größen“.

Vermarktungsvorschriften in Abhängigkeit vom Alter des Eies

TT.MM.	Legedatum
+ 4 Tage	Letztes Verpackungsdatum für Eier der Güteklasse A mit der Bezeichnung „Extra, Extra frisch“ ¹⁸
+ 9 Tage	Letzter Tag für die Kennzeichnung der Verpackung mit der Bezeichnung „Extra, Extra frisch“ ¹⁹
+ 10 Tage	Letztes Verpackungsdatum für Eier der Güteklasse A ²⁰
+ 28 Tage	Letzter Tag vom Mindesthaltbarkeitsdatum ²¹ (Im Einzelhandel wird das Mindesthaltbarkeitsdatum häufig nicht bis zum maximal möglichen 28. Tag nach dem Legen angegeben, sondern ein Datum vor dem 28. Tag verwendet).

Das Alter des Eies bestimmt die Vermarktungsmöglichkeiten



Öko-Kontrollstelle

Jeder Öko-Betrieb muss am Öko-Kontrollverfahren teilnehmen. Dazu schließt er einen Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle ab. Diese besucht den Betrieb mindestens einmal jährlich und kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben aus der Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 zum Beispiel in Bezug auf Grünauslauf, Futter, Belegung der Ställe und Zustand der Tiere.

Für diese Tätigkeit müssen die Öko-Kontrollstellen eine staatliche Zulassung erlangen. Dabei erhalten sie auch ihre Codenummer.

Laut Öko-Verordnung muss die Codenummer der Kontrollstelle auf der Verpackung aufgebracht werden, die für die Kontrolle desjenigen Unternehmens verantwortlich ist, das die letzte Aufbereitungshandlung getätigt hat (Art. 32, VO 2018/848), zum Beispiel die Verpackung der Eier in eine Vorverpackung. Bei einer Vorverpackung ist auch die Verwendung des EU-Bio-Logos verpflichtend sowie die Angabe zum Ursprung der Erzeugung, zum Beispiel „EU-Landwirtschaft“.

Das EU-Bio-Logo kennzeichnet verpackte Bio-Lebensmittel



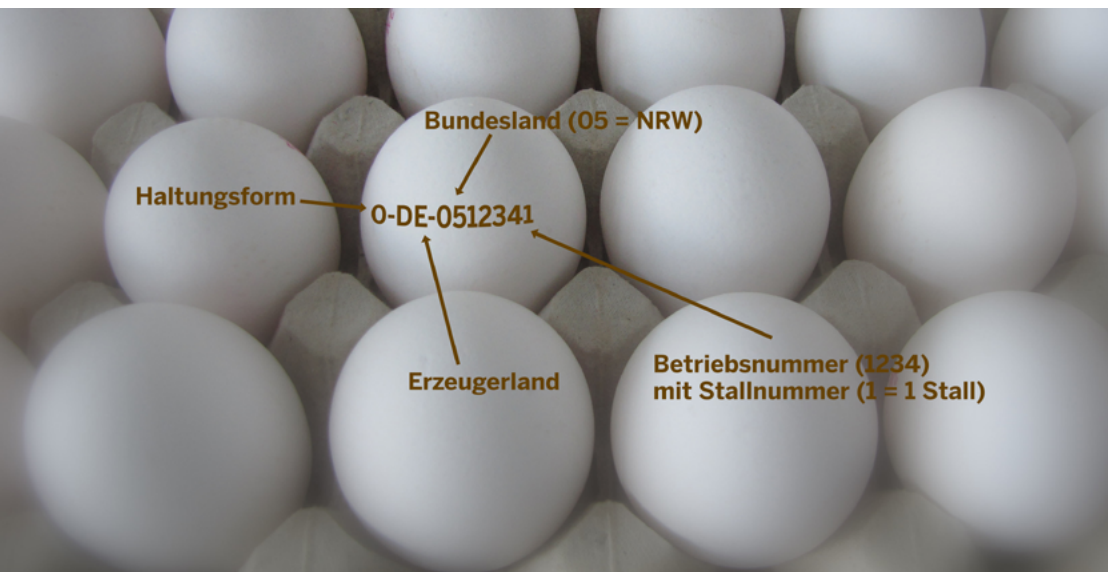
Pflichtangaben auf dem Ei

In der Produktionsstelle (Erzeugerbetrieb) oder in der ersten Packstelle werden die Eier mit einem zwölfstelligen Erzeugercode³ gekennzeichnet. Der Code muss deutlich sichtbar, leicht lesbar und mindestens zwei Millimeter hoch sein². Er enthält Angaben zur Haltungsform der Legehennen, zum Herkunftsland, Bundesland und zur Betriebs- und Stallnummer. Alle Eier der Güteklasse A müssen seit dem 01.01.2004 gestempelt werden.

Die Anforderungen an das Halten von Legehennen sind in der Richtlinie 1999/74/EG des Rates, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnungen und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2023/465 aufgeführt.

Auch unsortierte Eier, die der Erzeuger auf dem örtlichen öffentlichen Markt abgibt (im maximalen Umkreis bis 100 Kilometer von der Produktionsstätte), sind mit dem Erzeugercode zu kennzeichnen.⁴

Der Erzeugercode gibt Auskunft über die Haltung der Hennen und die Herkunft der Eier



Der Erzeugercode enthält folgende Angaben:

Haltungsform

0	ökologische Erzeugung (Bio-Eier)
1	Freilandhaltung
2	Bodenhaltung
3	Eier aus ausgestaltetem Käfig

Erzeugerland, zum Beispiel

DE	Deutschland
IT	Italien
NL	Niederlande
PL	Polen

Bundesland, zum Beispiel

03	Niedersachsen
05	Nordrhein-Westfalen
12	Brandenburg
16	Thüringen

Die letzten Ziffern kennzeichnen den Betrieb und den jeweiligen Stall.

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Die Klassifizierungs- und Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Eier, die

- der Erzeuger unsortiert ab der Produktionsstätte/Hofstelle an den Endverbrauchenden oder an der Haustür des Endverbrauchernden zum Eigenbedarf abgibt (im maximalen Umkreis bis 100 Kilometer von der Produktionsstätte) oder zur
- Verarbeitung an Betriebe der Nahrungsmittel- beziehungsweise Nicht-nahrungsmittelindustrie abgegeben werden.

Pflichtangaben auf den Verpackungen

Einzelhandel

1. **Name oder Firma und Anschrift** des Lebensmittelunternehmens, das die Eier vermarktet. Bei Importen aus Drittländern Name oder Firma und Anschrift des Importeurs.⁵
2. **Stückzahl/Nettogewicht** und Bezeichnung des Lebensmittels⁶
3. **Güte- und Gewichtsklasse**⁷
4. Nummer(n) der **Packstelle**⁷
5. **Mindesthaltbarkeitsdatum** max. 28 Tage nach dem Legedatum^{7,21}
6. **Verbraucherhinweis:** Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern⁷
7. **Art der Legehennenhaltung**⁷
8. Erläuterung des **Erzeugercodes**⁷
9. bei **Eiern aus ökologischer Haltung** die Codenummer der Kontrollstelle, das EU-Bio-Logo und die Angabe zum Ursprung der Erzeugung⁸

Welche Angaben auf dem Karton zu finden sein müssen, ist gesetzlich festgelegt



Vorverpackte frische Eier im Einzelhandel

10 Eier aus der Freilandhaltung	Lebensmittel, Haltungsform
Güteklasse A	Güteklasse
mindestens haltbar bis: 19.05.	Mindesthaltbarkeitsdatum
Gew. Kl. L	Gewichtsklasse
Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern	Aufbewahrungshinweis
Eiergut Muster AG Musterallee 479 40000 Musterdorf	Name und Anschrift des Vermarkters
1-DE-0512342	Erläuterung zur Bedeutung des Erzeugercodes
Haltungsform: 0 = biologische Erzeugung 1 = Freilandhaltung 2 = Bodenhaltung 3 = Käfighaltung	Herkunftsland: DE = Deutschland NL = Niederlande
Betriebsnummer des Erzeugerbetriebes	

Vorverpackte frische Bio-Eier im Einzelhandel

10 Eier aus der ökologischen Erzeugung	Anzahl, Lebensmittel, Haltungsform
Gütekategorie A	Gütekategorie
mindestens haltbar bis: 19.05.	Mindesthaltbarkeitsdatum
Gew. Kl. L	Gewichtskategorie
P.N.: DE-050012	Packstellennummer
Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern	Aufbewahrungshinweis
DE-ÖKO-007 	Biosiegel, Codenummer der Kontrollstelle und Ort der Erzeugung
Eiergut Muster AG Musterallee 479 40000 Musterdorf	Name und Anschrift des Vermarkters
0-DE-0512341	Erläuterung zur Bedeutung des Erzeugercodes
Haltungsform: 0 = biologische Erzeugung 1 = Freilandhaltung 2 = Bodenhaltung 3 = Käfighaltung	Herkunftsland: DE = Deutschland NL = Niederlande
Betriebsnummer des Erzeugerbetriebes	

Großhandel

Im Großhandel werden Eier auch in größeren verpackten Einheiten zum Beispiel von 30 bis 360 Eiern vermarktet. Hier gelten dieselben Kennzeichnungsvorschriften wie im Einzelhandel.

Musterhof GmbH Musterstraße 1 12345 Musterort 01234 / 567890	Güteklasse: A Gewichtskategorie: (S□ / M□ / L□ / XL□) Anzahl der Eier (360□ / 200□ / 180□) Mindestens haltbar bis:
Packstellennummer: DE-050123	
Eier aus Bodenhaltung	
2-DE-0512343	
Haltungsform: 0 = biologische Erzeugung 1 = Freilandhaltung 2 = Bodenhaltung 3 = Käfighaltung	Herkunftsland: DE = Deutschland NL = Niederlande
Betriebsnummer des Erzeugerbetriebes	
Verbraucherhinweis: Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern	

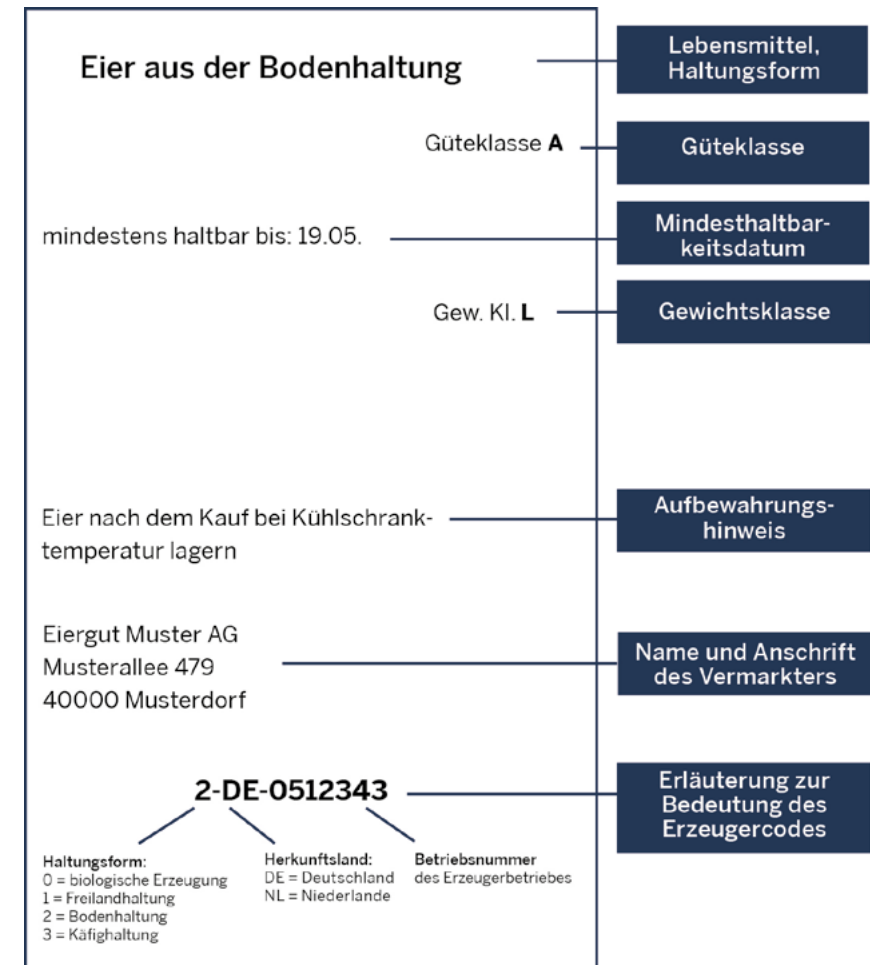
Pflichtangaben beim Lose-Verkauf

1. **Name oder Firma und Anschrift** des Lebensmittelunternehmers, der die Eier vermarktet. Bei Importen aus Drittländern Name oder Firma und Anschrift des Importeurs ⁵
2. **Güte- und Gewichtsklasse** ¹⁴
3. **Mindesthaltbarkeitsdatum** ¹⁴ max. 28 Tage nach dem Legedatum
4. **Verbraucherhinweis:** Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern ¹⁶
5. **Art der Legehennenhaltung** ¹⁴
6. **Erläuterung des Erzeugercodes** ¹⁴
7. **bei Eiern aus ökologischer Haltung die Codenummer der Kontrollstelle** ¹⁵

Auch lose verkaufte Eier müssen korrekt ausgezeichnet sein



Lose-Verkauf im Einzelhandel



Kennzeichnung von verpackten gekochten und gefärbten Eiern

Gefärbte und gekochte Eier müssen im Gegensatz zu frischen Eiern nicht gesondert gekennzeichnet werden, da es sich laut Definition um „verarbeitete Eiprodukte“ handelt. Sie unterliegen nicht den Vermarktungsnormen für Eier. Die Angabe der Haltungsform ist nicht verpflichtend. Es gelten lediglich die ursprünglichen Kriterien der Güteklasse A und die allgemeinen Vorschriften des Lebensmittelrechts.

Werden die bunten Eier in einer Verpackung abgegeben, ist diese entsprechend der Lebensmittelinformations-Verordnung zu kennzeichnen. Dazu gehören mindestens:

- **Verkehrsbezeichnung** („gekochte und gefärbte Eier“ oder „bunte Eier“)
- **Name oder Firma** und Anschrift des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers
- **Zutatenverzeichnis** in absteigender Reihenfolge. Die verwendeten Lebensmittelfarbstoffe sind dabei mit einer „E-Nummer“ anzugeben.
- **Mindesthaltbarkeitsdatum** (MHD) (mindestens haltbar bis: Tag und Monat)
- **Identitätszeichen** (behördliche Zulassung)
- **Menge** (Stückzahl oder Mindestnettogewicht)
- **Nährwehrekennzeichnung** (außen auf der Verpackung anzubringen)

Die Angabe der Haltungsform ist nur bei Bio Eiern verpflichtend.

Nährwerte	100 g
Brennwert	638 kJ 153 kcal
Fett	11 g
davon: gesättigte Fettsäuren	3,3 g
Kohlenhydrate	0,6 g
davon: Zucker	<0,5 g
Eiweiß	13 g
Salz	0,32 g

Nährwerte gekochter Eier. Quelle: Zentralverband Eier e.V. 12. Februar 2014

Neben den gesetzlich verpflichtenden Angaben sollte die Kennzeichnung der Gewichtsklassen (in Form von: hergestellt aus Gewichtsklasse S/M/L etc.) mit dem Hinweis „Gewichtsverlust durch Kochen“ auf der Verpackung angegeben werden.

Bei gefärbten und gekochten Eiern muss die Haltungsform nicht angegeben werden



Zuständigkeit und Kontaktdaten

Die Überwachung der Kennzeichnung von Eiern und deren Verpackungen erfolgt in Nordrhein-Westfalen im Einzelhandel durch die Kreisordnungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte). In den Erzeugerbetrieben, Packstellen, im Großhandel und in den Verteilzentren übernimmt das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung NRW die Kontrolle.

Bei Fragen zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Eiern steht Ihnen das Fachgebiet Eier des Fachbereiches 3.1 zur Verfügung:

Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung NRW
 Fachbereich 3.1
 Leibnizstraße 10
 45659 Recklinghausen
 Telefon 02361 305-1498
 poststelle-lave@lave.nrw.de
 3.1-eier@lave.nrw.de

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO)

Verordnung (EU) Nr. 2023/2465

■ Verordnung (EU) Nr. 2023/2466

■ Verordnung (EU) Nr. 2018/848

■ Verordnung (EU) Nr. 2011/1169

■ Verordnung (EG) Nr. 2013/1308

■ Verordnung (EG) Nr. 2004/852

■ Verordnung (EG) Nr. 2004/853

■ Legehennenbetriebsregistergesetz und -Verordnung (LegRegG / LegRegV)

■ Handelsklassengesetz (HdKIG)

■ Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV)



Verweise

¹ § 2 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 3; § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft

² Art. 78 u. Anh. VII Teil VI der VO(EU) Nr. 1308/2013 u. Art. 4 UAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2466

³ §§ 3, 4 und 6 des Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG), sowie die Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes (Legehennenbetriebsregisterverordnung – LegRegV)

⁴ Art. 78 Abs. 1 der VO(EU) Nr. 1308/2013 i.V.m. Anh. VII, Teil VI u. § 1a der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

⁵ Art. 9 Abs. 1 Bst. h i.V.m. Art. 12 Abs. 2 der VO(EU) Nr. 1169/2011

⁶ Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Art. 17 Art. i.V.m. 12 Abs. 2 der VO(EU) Nr. 1169/2011 u. Art. 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465, sowie Anhang IX der VO(EU) Nr. 1169/2011

⁹ § 22 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV)

¹⁰ Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465

¹¹ Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2466 u. Art. 78 u. Anh. VII Teil VI der VO(EU) Nr. 1308/2013 u. Art. 4 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2466

¹² Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465

¹³ Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465 u. Art. 6 Abs. 3 der VO(EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 4 Abs. der VO(EG) Nr. 853/2004

¹⁴ Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465

¹⁵ Art. 32 der VO(EU) Nr. 848/2018

¹⁶ Art. 4, 9 u. 25 der VO(EU) Nr. 1169/2011

¹⁷ Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465

¹⁸ Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465

¹⁹ Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465

²⁰ Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2465

²¹ Anhang III Abschnitt X Kapitel I Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

²² § 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (LegRegG)

²³ Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2466; § 3 EiMarktV

²⁴ Art. 6 Abs. 3 der VO(EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 4 Abs. der VO(EG) Nr. 853/2004

²⁵ Amtsblatt der Europäischen Union, 2020/C 434/05

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung
Nordrhein-Westfalen (LAVE)
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0, Telefax 02361 305-3215
E-Mail: poststelle-lave@lave.nrw.de

Bearbeitung

Christian Riemer (LAVE)

Redaktion

Andrea Mense (LANUK)

Satz und Layout

Claudia Brinkmann (LANUK)

Bildnachweis

AdobeStock_Sonja Birkelbach (Titel),
C. Brinkmann (10, 12, 18, 21), K. Beine (14)

Bereitschaftsdienst

Nachrichtenbereitschaftszentrale
(24-Std.-Dienst) Telefon 0201 714488

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur unter Quellenangaben und Überlassung von Belegexemplaren nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung für Werbezwecke ist grundsätzlich untersagt.

Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung
Nordrhein-Westfalen (LAVE)

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle-lave@lave.nrw.de

www.lave.nrw.de